Stadt Winnenden, Rems-Murr-Kreis

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Der Gemeinderat der Stadt Winnenden hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 20.10.2026 (zuletzt geändert am 25.09.2018) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5
Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 156,00 €. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 oder gefährlichen Hundes gem. Abs. 4 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 840,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 312,00 €. Für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund oder gefährlichen Hund erhöht sich der Steuersatz auf 1.680,00 €. Werden neben den Kampfhunden oder gefährlichen Hunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.

Artikel II

§ 13
Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt zum 01. Januar 2027 in Kraft.

A u s g e f e r t i g t:
Winnenden, den 21. Oktober 2026

Hartmut Holzwarth
Oberbürgermeister

gesiegelt von:
Stadt Winnenden
am: 27.10.2026
mit:
digiSeal® by secrypt

Hinweis zur vorstehenden Satzung nach§ 4 Abs. 4 GemO:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Winnenden geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.